

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/12/15 B620/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/01 Strafprozeß

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

B-VG Art144 Abs1 / Gerichtsakt

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

StPO §411 idF BGBl 605/1987

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuchs nach Aufhebung des Systems der Behandlung von Gnadengesuchen nach der StPO durch den Verfassungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit;

Kostenzuspruch

Rechtssatz

Die nach Aufhebung des §411 Abs2 (zweiter bis letzter Satz) bis Abs6 StPO idF des StrafrechtsänderungsG 1987 mit E v 02.12.92, G339-341/91 ua, auf Grund der bereinigten Rechtslage zu beurteilende Beschwerde ist jedenfalls unzulässig: Schritt hier nämlich ein einzelner Richter in seiner richterlichen Funktion ein, läge überhaupt kein vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbarer Verwaltungsakt iSd Art144 Abs1 B-VG vor; handelte es sich aber um einen Akt, den ein (einzelner) Richter in seiner Eigenschaft als Justizverwaltungsorgan erlassen hatte, wäre - angesichts der Aufhebung der ein Rechtsmittel ausschließenden Norm des §411 Abs5 StPO - der administrative Instanzenzug nicht ausgeschöpft (siehe E v 16.06.92, B1319/90, B202/91 zum Instanzenzug in Justizverwaltungssachen).

Der Beschwerdeführerin waren die Kosten des Beschwerdeverfahrens trotz Zurückweisung der Beschwerde zuzusprechen; der Bund ist insofern als im Verfahren unterlegen anzusehen, als die Beschwerde die Prüfung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit ausdrücklich angeregt hatte. Die für die Stellungnahme im Verfahren G339-341/91 begehrten Kosten waren hingegen nicht zuzuerkennen, weil es sich hierbei nicht um einen abverlangten Schriftsatz handelte.

(Ebenso: B573/89, B793/91, beide B v 16.12.92;

Quasianlaßfälle: B1446/91, B254/92, B897/92, B968/92, B1829/92, alle B v 16.12.92).

Entscheidungstexte

- B 620/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.1992 B 620/91

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, Strafprozeßrecht, Gnadenrecht, Bescheidbegriff, Gerichtsakt, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B620.1991

Dokumentnummer

JFR_10078785_91B00620_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at